

19. Aug. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
vom 12. November 1960, § 7

Leitsätze:

- 1) Eine durch die Entsendung verursachte getrennte Haushaltsführung des Arbeitnehmers setzt voraus, daß dieser neben seinem Haushalt am Wohnort einen zweiten Haushalt führt.
- 2) Dazu genügt es, wenn der Arbeitnehmer anderwärts eine Unterkunft unterhält und sich in der Regel auch anderwärts beköstigt, sofern das durch die Entsendung und die damit verbundene Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr verursacht ist.
- 3) Eine solche getrennte Haushaltsführung wird nicht dadurch beendet, daß sich der Arbeitnehmer über das Wochenende im Haushalt der Familie aufhält und dort seine Beköstigung einnimmt.

Aktenzeichen: 4 AZR 268/63

Urteil des BAG vom 19. August 1964 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR 268/63

5 Sa 157/63 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. August 1964

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Willems für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. April 1963 - 5 Sa 157/63 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, die ein Bauunternehmen betreibt, als Feuerungsmaurer beschäftigt. In den Monaten August und September 1962 war der Kläger an eine Baustelle außerhalb des Betriebssitzes entsandt und erhielt gemäß § 7 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) eine Auslösung von 11,42 DM täglich. Für zwei Sonntage zahlte die Beklagte dem Kläger jedoch keine Auslösung. An diesen Tagen war der Kläger über das Wochenende zu Hause, und zwar außerhalb der in § 7 Abschnitt A Ziffer V BRTV geregelten freien Wochenendfahrten. Mit der Klage verlangt er Zahlung der Auslösung für die zwei Sonntage in Höhe von 22,84 DM brutto.

Die Beklagte hält den Anspruch für unbegründet, weil an den beiden Sonntagen eine getrennte Haushaltsführung des Klägers, wie sie der Tarif für die Auslösung voraussetze, nicht bestanden habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben nach dem Antrage des Klägers erkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

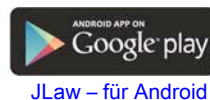
Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Im Anspruchszeitraum unterlag das Arbeitsverhältnis des Klägers dem BRTV in der bis zum 30. September 1962 geltenden Fassung vom 12. November 1960. Nach § 7 A II Ziffer 1 BRTV erhalten entsandte Arbeitnehmer, die so weit von ihrem Wohnort entfernt beschäftigt sind, daß die tägliche Rückkehr von der Baustelle zum Wohnort nicht zumutbar ist, als Ersatz für den Mehraufwand je Kalendertag eine Auslösung; entsandt ist nach A I Ziffer 1 aaO,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wer aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber auf eine Beschäftigungsstelle außerhalb des Betriebssitzes geschickt wird und dadurch höhere Unkosten hat, als wenn er am Betriebssitz arbeitet. Die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen waren nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig erfüllt.

Nach A II Ziffer 4 Abs. 1 Satz 1 aaO besteht der Anspruch auf Auslösung für alle Kalendertage, während derer die getrennte Haushaltsführung des Arbeitnehmers durch die Entsendung verursacht ist. Die Ausnahmefälle, in denen nach Abs. 2 der Anspruch entfällt, sind nicht gegeben. Denn unter den Tagen der Wochenendheimfahrten, die dort neben Krankenhausaufenthalt und schuldhafter Arbeitsversäumung genannt werden, sind, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, ausschließlich die im Abschnitt V tariflich geregelten freien Wochenendheimfahrten zu verstehen; um solche handelt es sich hier aber nicht. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung daher zu Recht darauf abgestellt, ob an den beiden Sonntagen, für die die Beklagte keine Auslösung zahlen will, eine getrennte Haushaltsführung des Klägers im Sinne der Tarifvorschrift (A II Ziffer 4 Abs. 1) durch seine Entsendung an die auswärtige Baustelle verursacht war. Das Landesarbeitsgericht hat dies verneint. Ihm ist darin im Ergebnis, wenn auch nicht in jeder Hinsicht in der Begründung beizutreten.

Zunächst können entgegen der Meinung des Berufungsgerichts aus der tariflichen Regelung in Abschnitt IV aaO keine Schlüsse für die Auslegung der Bestimmungen über die Auslösung gezogen werden. Denn in Abschnitt IV handelt es sich um eine spezielle Regelung für die einmaligen Kosten der Anreise vom bisherigen zum neuen Arbeitsort und der Rückreise zum Wohnort des Arbeitnehmers. Wenn insbesondere der Tarif die Erstattung dieser Kosten auch solchen Arbeitnehmern zubilligt, die keinen Anspruch auf



- 4 -

Auslösung haben, weil die getrennte Haushaltsführung nicht durch die Entsendung verursacht ist oder kein Mehraufwand entsteht, so ergibt sich daraus kein Argument dafür, ob der Tarif in Abschnitt II Ziffer 4 Satz 1 die Fälle von Wochenendheimfahrten außerhalb der tariflich geregelten erfaßt oder nicht.

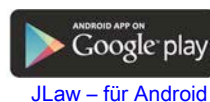
Der Revision ist auch darin zuzustimmen, daß im Tarif nicht, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, ein Zustand der Trennung vom Familienhaushalt auf längere Zeit gemeint ist. Auf die Dauer der getrennten Haushaltsführung stellt es der Tarif nicht ab, sondern auf die ("alle") Kalendertage, während derer die getrennte Haushaltsführung durch die Entsendung verursacht ist. Der Anspruch auf Auslösung kann daher auch für einzelne Tage sowohl entstehen wie entfallen.

Schließlich kommt es entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch nicht darauf an, ob dem Kläger durch die Wochenendheimfahrten Fahrtkosten entstanden sind. Allgemein setzt schon der Entsendungstatbestand (I, 1), der hier ohnehin gegeben ist, voraus, daß dem Arbeitnehmer durch die Entsendung an die auswärtige Baustelle irgendwelche höheren Unkosten entstehen. Die Regelung der Auslösung hat, wie sich aus II, 1 ergibt, den Ersatz für den Mehraufwand im Auge, der dem Arbeitnehmer dadurch erwächst, daß ihm die tägliche Rückkehr von der Baustelle zum Wohnort nicht zumutbar ist. Demgemäß wird der Anspruch auf Auslösung in II, 4 auf diejenigen Kalendertage abgestellt, während derer die getrennte Haushaltsführung des Arbeitnehmers durch die Entsendung verursacht ist. Das bedarf der Feststellung. Die Kosten von Wochenendheimfahrten sind aber wie tägliche Fahrtkosten zwar durch die Entsendung, nicht aber dadurch verursacht, daß der Arbeitnehmer am auswärtigen Arbeitsort einen getrennten Haushalt führt. Aus dem Entstehen solcher Fahrtkosten kann daher nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf das Bestehen oder Fortbestehen einer getrennten Haushaltsführung geschlossen werden, wie umgekehrt das Fortbestehen der getrennten Haushaltsführung über das Wochenende nicht deshalb geleugnet werden könnte, weil dem Arbeitnehmer durch die Wochenendheimfahrt keine Fahrtkosten erwachsen sind.

Dem Landesarbeitsgericht ist aber darin beizutreten, daß die getrennte Haushaltsführung des Klägers, die unstreitig während der Arbeitstage bestanden hat, auch über das Wochenende fortbestanden hat, weil der Kläger seine Unterkunft am Ort der Baustelle, für die er an die Beklagte 0,50 DM täglich zu zahlen hatte, auch über das Wochenende beibehalten hat. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß die getrennte Haushaltsführung des Klägers nicht dadurch beendet worden ist, daß er sich über das Wochenende bei seiner Familie aufgehalten hat. Eine getrennte Haushaltsführung im Sinne der Tarifnorm setzt voraus, daß der Arbeitnehmer neben seinem Haushalt am Wohnort einen zweiten Haushalt führt. Dazu genügt es, wenn er anderwärts eine Unterkunft unterhält und sich in der Regel auch anderwärts beköstigt, und zwar muß das durch die mit der Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr verbundene Entsendung verursacht sein (II, 4 in Verbindung mit II, 1 aaO). Diese Voraussetzungen waren beim Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ohne Unterbrechung gegeben. Er unterhielt am Ort der Baustelle wegen seiner Entsendung auch über das Wochenende eine Unterkunft, und er war auch genötigt, sich regelmäßig dort zu beköstigen. Diese getrennte Haushaltsführung wurde nicht dadurch beendet, daß sich der Kläger über das Wochenende bei seiner Familie aufhielt und dort seine Beköstigung einnahm.

Diese Auslegung der Tarifnorm findet noch eine gewisse Bestätigung durch die Regelung in Ziffer 5 aaO. Danach erhalten Arbeitnehmer, deren Auslösungsanspruch



- 6 -

während der tariflichen Wochenendfahrten entfällt, die fortlaufenden Kosten für die Aufrechterhaltung ihrer Unterkunft erstattet. Es wäre nicht verständlich, daß der Tarif für die außertariflichen Wochenendheimfahrten, wenn bei diesen der Auslösungsanspruch trotz Aufrechterhaltung der Unterkunft entfallen sollte, nicht eine entsprechende Regelung enthielte, zumal der Arbeitnehmer bei außertariflichen Wochenendheimfahrten nach der bis zum 30. September 1962 geltenden Regelung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Wegegeld hatte.

Die Revision kann sich für ihre gegenteilige Auffassung auch nicht auf die am 1. Oktober 1962 in Kraft getretene Neuregelung durch den Tarifvertrag vom 10. August 1962 berufen. Diese bestimmt in einem zu II 4, aaO neu hinzugefügten dritten Absatz, daß entsandte Arbeitnehmer, die außerhalb der tariflichen Wochenendheimfahrten das Wochenende zu Hause verbringen, einen Ausgleich für die Fahrtkosten erhalten, der der Höhe der ersparten Auslösung entspricht, höchstens jedoch für Freitag, Sonnabend und Sonntag. Eine gleichlautende Empfehlung hatten die Organisationen der Arbeitgeber bereits in einer von den Tarifpartnern unterzeichneten protokollarischen Erklärung zum Tarifvertrag unter dem 26. Februar 1960 abgegeben. Abgesehen davon, daß der Klageanspruch zeitlich von der tariflichen Neuregelung nicht erfaßt wird, ergibt sich aus ihr nicht, daß der Arbeitnehmer, der außerhalb der tariflichen Wochenendheimfahrten das Wochenende zu Hause verbringt, in keinem Falle einen Anspruch auf Auslösung hat; eine dahingehende Interpretation des Tarifvertrages kann daher auch nicht aus der in der protokollarischen Erklärung vom 26. Februar 1960 ausgesprochenen Empfehlung der Arbeitgeberorganisationen entnommen werden. Wenn es heißt, daß in Höhe der ersparten Auslösung, höchstens jedoch für Freitag, Sonnabend und Sonntag, ein Ausgleich für die Fahrtkosten zu zahlen ist, so besagt dies nur, daß der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeitnehmer diesen Ausgleich erhält, wenn und soweit der Arbeitgeber die Auslösung erspart. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nach den unverändert gebliebenen voranstehenden Bestimmungen.

Hiernach war die Revision auf Kosten der Beklagten (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Martel hat
Urlaub

Pecher

Dr. Poelmann

Willems

Bundesarbeitsrichter
Schulz-Rupp befindet
sich in Urlaub

Dr. Poelmann

